



HESSISCHER LANDTAG

15. 11. 84

Antwort des Ministers des Innern

**auf die Kleine Anfrage der Abg. Müller, Frank
und Troeltsch (CDU)**

**betreffend Campingplatz-Verordnung in Hessen
Drucksache 11/1508**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Aus welchem Jahr stammt die „Polizeiverordnung für das Zelten“?

Die Polizeiverordnung über das Zelten datiert vom 8. Juli 1966 (GVBl. I S. 256). Sie wurde durch Art. 13 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598) – § 16 Abs. 2 – und durch Polizeiverordnung vom 12. August 1971 (GVBl. I S. 217) – §§ 2 und 15 – geändert.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Aktualität dieser Verordnung?

Die Polizeiverordnung ist nach wie vor aktuell. Ihr unterliegen ohne Einschränkung alle Grundstücke, die zum Zelten für jedermann oder zum Zelten für einen bestimmten Personenkreis bereitgestellt sind (§ 1). Sie erfaßt damit sowohl reine Zeltplätze, einschließlich Jugendzeltplätze, als auch Campingplätze.

Die Polizeiverordnung regelt im wesentlichen den Jugendschutz (§ 3) und die der Hygiene dienenden Anforderungen. Auf Grund dieser Vorschriften können grundsätzlich auch noch heute die für notwendig gehaltenen hygienischen Forderungen gestellt werden. Darüber hinaus enthält die Polizeiverordnung auch Vorschriften über das Zelten außerhalb von Zeltplätzen und beschränkt dieses im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz und die notwendige sanitäre Versorgung ein (§ 2).

3. Plant die Landesregierung eine Novellierung?
4. Wann ist mit einer solchen Novellierung zu rechnen?
5. Wann ist damit zu rechnen, daß eine gesetzliche Bestimmung für Camping- und Wochenendplätze und Wochenendhausgrundstücke vorgelegt wird?

Eine Novellierung der Polizeiverordnung über das Zelten, oder der Erlass einer bauordnungsrechtlichen Campingplatzverordnung auf der Grundlage des § 117 Abs. 1 Nr. 2 HBO ist nicht erforderlich und daher auch nicht beabsichtigt. Das gleiche gilt auch für Wochenendplätze und Wochenendhausgrundstücke, die der Festsetzung als Wochenendplatz- bzw. Wochenendhausgebiete nach § 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bedürfen. Sie unterliegen zwar nicht der Polizeiverordnung über das Zelten, aber doch hinsichtlich ihrer Bebauung in vollem Umfang den bauordnungsrechtlichen und städtebaurechtlichen Vorschriften. Der Wochenendplatz ist im übrigen, ebenso wie der Camping- und Zeltplatz, als mit festen Einrichtungen versehene Anlage für Erholung und Freizeit wie eine bauliche Anlage, und zwar besonderer Art und Nutzung nach § 72 HBO, zu behandeln. Eine Campingplatz- und Wochenendplatz-Verordnung würde nur ohne sachliche Notwendigkeit die bauordnungsrechtlichen Vorschriften vermehren, deren Abbau zur Vereinfachung und Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren angestrebt wird.

Eingegangen am 15. November 1984 · Ausgegeben am 23. November 1984

Herstellung: v. Starck'sche Druckereigesellschaft m.b.H., Wiesbaden · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postf. 3240 · 6200 Wiesbaden 1

6. Wie kann zwischen Camping- und Zeltplätzen unterschieden werden?

Rechtlich besteht zwischen Campingplätzen und Zeltplätzen kaum ein Unterschied. Der Zeltplatz im Sinne der Polizeiverordnung über das Zelten dient dem vorübergehenden Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Unterkünften für jedermann oder für einen bestimmten Personenkreis, schließt jedoch das vorübergehende Wohnen nur in Zelten nicht aus. Im Bauordnungsrecht ist der Begriff „Camping- und Zeltplätze“ als Einheit aufzufassen; sie dienen dem gleichen Zweck wie der Zeltplatz der Polizeiverordnung, ebenfalls ohne das reine Zelten völlig auszuschließen. Nach einem von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) erarbeiteten Muster einer Verordnung über Camping- und Zeltplätze erfaßt dieses allerdings nicht das Jugendzeltlager, die häufigste Form reinen Zeltens.

7. Welche Voraussetzungen müssen die Plätze erfüllen?

8. Welche Maßnahmen des Landschaftsschutzes müssen beachtet werden?

Die Voraussetzungen, die Zeltplätze und Campingplätze, auch hinsichtlich des Landschaftsschutzes, erfüllen müssen, sind bereits in den Ausführungen zu Frage 2 dargestellt. Die zuständigen Behörden treffen ihre Entscheidungen aufgrund der neuesten Erkenntnisse über öffentliche Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für ihre Beurteilung von Bedeutung sind, nach den jeweiligen örtlichen und sonstigen besonderen Gegebenheiten.

9. Welche Funktion üben nach Auffassung der Landesregierung die o. g. Freizeitanlagen aus?

Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhausgebiete sind für das Freizeit- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung von erheblicher Bedeutung.

Camping- und Zeltplätzen kommt zudem aufgrund der zentralen Lage der Bundesrepublik Deutschland in Europa und des Landes Hessen in der Bundesrepublik wachsende Bedeutung für den Transit- und Erholungsreiseverkehr zu. Im Rahmen der Fremdenverkehrsförderung sind deshalb zahlreiche Campingeinrichtungen unterstützt worden. Grundvoraussetzung hierfür war und ist, daß sich der jeweilige Betreiber verpflichtet, den Platz überwiegend dem Durchgangsverkehr zur Verfügung zu stellen. Nach einem Beschluß des Länderausschusses Fremdenverkehr dürfen aus dem Programm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nur Campingplätze gefördert werden, für die die Zahl der Dauercamper auf höchstens 49 v. H. begrenzt ist.

Wochenendplätze erfüllen den steigenden Bedarf an dauerhafter Nutzung einer Wochenend- und Feiertagerholung im Grünen, besonders der in den Ballungsgebieten lebenden Bürger. Sie sichern vor allem den materiell schwächer gestellten Bevölkerungsschichten eine preiswerte Erholung und Freizeitgestaltung. Wochenendhausgebiete schließlich ermöglichen breiten Schichten der Bevölkerung Entspannung und Erholung in der Natur an Wochenenden und in den Ferien.

Alle drei Freizeitanlagen sind notwendig, das Bedürfnis der Bevölkerung nach den verschiedenen Formen des Freizeitens zu befriedigen, und von gleichermaßen hohem gesundheits- und sozialpolitischem Wert.

Es kann andererseits aber nicht übersehen werden, daß bei ungeordneter Entwicklung erhebliche Probleme für Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung sowie für das Städtebau- und Bauordnungsrecht (Schwarzbauten) verursacht werden können und mangelhafte Zustände zu Beeinträchtigungen für Umwelt und Gesundheit führen und wirtschaftliche Belastungen der Gemeinden (Erschließungslast) verursachen. Daher ist notwendig, daß die Einrichtungen durch die örtlichen Planungsträger nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte geplant und eingerichtet werden.

Wiesbaden, den 6. November 1984

In Vertretung:
von Schoeler